



Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016-2019

Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

Bern, 15. Januar 2015

I. Übersicht

Aufgrund der Erfahrungen aus den letzten beiden Programmperioden ergab sich für die anstehenden Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen ab 2016 vereinzelt gesetzlicher Anpassungsbedarf. Je nach Bereich geht es um eine Harmonisierung, neue Schwerpunktsetzung oder Präzisierung einzelner Regelungen im betreffenden Verordnungsrecht. Zudem wurden einzelne Umweltschutzbereiche besser mit der Raumplanung koordiniert sowie einige Bestimmungen der Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit in Einklang mit Gesetz und Praxis gebracht.

Das Anhörungsverfahren wurde am 2. Juli 2014 von der Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnet und dauerte bis zum 10. Oktober 2014. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, mehrere Umweltschutzorganisationen sowie weitere interessierte Kreise und Organisationen.

Es nahmen 26 Kantone, 1 politische Partei, 1 staatliche Kommission (ENHK), 1 staatliche Regulierungsbehörde (EiCom), 1 kantonale Direktorenkonferenz sowie 18 Organisationen zu den Verordnungsänderungen Stellung. Gegenstand der vorliegenden Auswertung bilden somit insgesamt 48 Stellungnahmen. Ausdrücklich auf eine eigene Stellungnahme verzichtete die Abteilung Waldwissenschaften der Berner Fachhochschule. Die Kantone Solothurn und Luzern sowie sechs weitere Teilnehmer stimmten der Vorlage gesamthaft zu.

Die Stellungnahmen zu den vorgesehenen Änderungen fallen sehr heterogen aus. Viele Anhörungsteilnehmer haben sich nur zu einzelnen Punkten der Vorlage ausführlich geäußert. Aus diesem Grund wurden die Stellungnahmen nach Themenbereichen ausgewertet und die Ergebnisse in diesem Bericht nach den einzelnen Verordnungen vorgestellt.

Die Teilnehmer äusserten in ihren allgemeinen Kommentaren unterschiedliche Ansichten über das neue System der Programmvereinbarungen, teilweise wurde dessen mangelhafte Effizienz sowie ein zu grosser Einfluss des Bundes bemängelt. Die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen der Programmvereinbarungen wurde begrüßt und verstärkt gefordert. Verschiedene Kantone lehnten neue kantonale Pflichten oder eine Detaillierung bestehender Pflichten ab und forderten einen ausreichenden Gestaltungsspielraum. Darüber hinaus wurde eine vertiefte Untersuchung der ökonomischen Auswirkungen der geplanten Anpassungen gefordert. Ein Teilnehmer befürchtete zudem Mehrkosten für die Kantone.

Inhaltlich stiessen vor allem die geplanten Anpassungen in der Wasserbauverordnung und der Waldverordnung sowie die vorgesehene Kürzung der Bundesbeiträge für Schallschutzfenster gemäss Lärmschutzverordnung auf starke Kritik. Die Anpassungen in der Gewässerschutzverordnung, der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, der Jagdverordnung sowie der Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission über biologische Sicherheit stiessen mehrheitlich auf Zustimmung.

II. Auswertung der Stellungnahmen

Stellungnahmen zu den einzelnen Verordnungen

1.1 Änderungen der Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (WBV)

Art. 1 Bst. a^{bis} WBV

Die Beteiligung von Nutzniessern und Schadenverursachern an der Finanzierung von wasserbaulichen Massnahmen soll in den Anforderungskatalog gemäss Art. 1 WBV aufgenommen werden. Es handelt sich dabei auch um eine Harmonisierung mit den Schutzmassnahmen nach dem Waldgesetz, welches in Art. 35 Abs. 1 Bst. d eine analoge Bestimmung vorsieht.

Diese Anpassung ist in der Anhörung mehrheitlich stark kritisiert worden. Insbesondere die Kostenbeteiligung von Nutzniessern stiess auf breite Ablehnung. Häufige Argumente sind die Abgrenzungs- und Vollzugsprobleme, welche die genannte Bestimmung mit sich brächte. Der Hochwasserschutz sei mit dem Schutz vor Rutschungen, Lawinen und Schutzwald in dieser Hinsicht nicht zu vergleichen, da der Kreis der Nutzniesser beim Hochwasserschutz viel grösser ausfalle. Es bestünden erhebliche Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Nutzniesser und der Berechnung der Kostenanteile, welche die jeweiligen Grundeigentümer zu erbringen hätten. Auch der zu erwartende rechtliche Widerstand der betroffenen Grundeigentümer führte zu einem beträchtlichen administrativen Aufwand und zu erheblichen Verzögerungen oder sogar Einstellungen der Projekte zum Schutz vor Hochwasser. Vereinzelt wurde eine Ungleichheit dahingehend befürchtet, dass sich finanziell stärkere Nutzniesser einen höheren Schutzgrad als finanziell schwächere Grundeigentümer leisten könnten.

Einige Kantone sind der Ansicht, dass die zusätzliche – absolut formulierte – Bedingung für Abgeltungen des Bundes auf unverhältnismässige Weise in kantonale Kompetenzen eingreife. Wie die Kantone die Kostenverteilung gegenüber den Grundeigentümern gestalteten, liege in ihrem Ermessen und habe zudem keinen Einfluss auf die Höhe der Abgeltungen, weshalb der Bund insoweit auch nicht in seinen (finanziellen) Interessen tangiert wäre. Es bestünden gute Gründe, den Schutz vor Hochwasser als eine originäre Staatsaufgabe zu verstehen und Grundeigentümer nicht an dessen Kosten zu beteiligen. Darüber hinaus führten einige Kantone an, dass die vorgeschlagene Anpassung nicht mit ihrem geltenden Recht kompatibel wäre und dieses angepasst werden müsste.

Während einige Teilnehmer fordern, auf die vorgeschlagene Anpassung ersatzlos zu verzichten, schlagen andere eine abgemilderte Formulierung vor. Diese würde den Kantonen mehr Handlungsspielraum lassen, indem immer noch eine gewisse Wahlfreiheit bestünde, keine bzw. nicht alle Grundeigentümer oder nur die Schadenverursacher an den Kosten von Schutzmassnahmen zu beteiligen.

Art. 2 WBV

In Analogie zum Schutz vor Lawinen, Steinschlägen und Rutschungen sollen auch beim Hochwasserschutz Abgeltungen an die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte gewährt werden. Jedoch sollen keine Abgeltungen für die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen gewährt werden, wenn sie in bereits ausgeschiedenen Gefahrenzonen oder bekannten Gefahrengebieten erstellt wurden.

Die Anpassungen von Art. 2 WBV sind ebenfalls auf breite Kritik gestossen. Art. 2 Abs. 5 WBV sei dahingehend zu präzisieren, dass nicht alle Bauten und Anlagen erfasst werden, sondern nur solche, welche im Zeitpunkt ihrer Errichtung die in der Bestimmung erwähnten Kriterien erfüllten. Des Weiteren wurde kritisiert, dass sich der Verordnungstext nicht nur auf Gebiete mit erheblicher Gefährdung, sondern auch auf solche mit mittlerer, geringerer und Rest-Gefährdung beziehe. Da in solchen Gebieten – z.T. unter gewissen Bedingungen – gebaut werden darf, müsste auch deren Schutz sichergestellt sein. Der Kanton Freiburg schlug deshalb vor, die Bestimmung

auf die besonders gefährdeten Gebiete, die ein erhebliches Risiko darstellen, einzugrenzen. Der Kanton Obwalden wies darauf hin, dass die vorgeschlagene Anpassung jene Kantone benachteiligt, welche auf Empfehlung des Bundes ihre Gefahrenkarten früh erarbeitet haben und deren Bauzonen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten häufig in Gefahrenzonen liegen.

Einige Teilnehmer fanden nicht genügend klar, was unter den Begriffen „bekannte Gefahrengebiete“ und „ohne zwingend an diesen Standort gebunden zu sein“ zu verstehen ist, weshalb sie die Streichung dieser Einschränkungen beantragten.

Art. 2a WBV

Im Rahmen der Subventionierung ist es für den Kanton wichtig zu wissen, welche Kosten genau anrechenbar sind und welche nicht. Die neue Bestimmung regelt daher die Festlegung der anrechenbaren Kosten; sie richtet sich nach einer analogen Bestimmung im Gewässerschutz (Art. 58 GSchV).

Der Vorschlag wurde insgesamt begrüsst. Es wurde angeregt, die Anrechenbarkeit von Gebühren und Steuern nicht generell auszuschliessen, da diese auch unmittelbar für die zweckmässige Erfüllung der beitragsberechtigten Aufgabe erforderlich sein können (z.B. Deponiegebühren). Zudem sollen „Massnahmen im Umgang mit Beständen von invasiven Neophyten“ in die Liste der anrechenbaren Kosten aufgenommen werden.

Art. 8a WBV

Die Erhöhung der bestehenden Finanzlimite von 3 Millionen auf 10 Millionen Franken erfolgte gestützt auf einen entsprechenden Antrag der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

Zu dieser Anpassung gab es in der Anhörung keine Stellungnahmen.

Art. 24 WBV

Zum Aufbau und Betrieb von lokalen oder regionalen Frühwarndiensten gehört auch die Erstellung von Notfallplänen.

Die Stellungnahmen zu den Änderungen von Art. 24 WBV sind unterschiedlich ausgefallen. Der Aufbau und der Betrieb eines Frühwarndienstes solle gestrichen werden, da für Warnungen vor Hochwasser und damit verbundene Rutschungen der Bund zuständig sei. Ein anderer Teilnehmer wollte die Erstellung von Notfallplänen gestrichen wissen, da dies eine Aufgabe des Bevölkerungsschutzes und der Blaulichtorganisationen sei und nicht in die Wasserbauverordnung gehöre. Weitere Teilnehmer verlangten eine Angleichung der Formulierung an Art. 16 Abs. 1 WaV und eine Ergänzung des Begriffs „Gefahren des Wassers“ mit „natürliche Gefahren des Wassers“ („dangers naturels de l'eau“).

Art. 26 WBV

Um aus Naturereignissen zu lernen, ist es wichtig, nach dem betreffenden Ereignis eine zwischen Bund und Kanton koordinierte Ereignisanalyse zu erstellen. Grössere und überregionale Ereignisse sollen grundsätzlich vom BAFU analysiert werden.

Diese Anpassung wurde in der Anhörung im Grundsatz nicht bemängelt. Ein Teilnehmer regte an zu präzisieren, in welchem Kontext das BAFU Profile an Gewässern aufnimmt und wie sich dies von der Analyse von grösseren Schadensereignissen unterscheidet.

Art. 27 WBV

Neu werden die Bestimmungen mit den Begriffen „Schutzbautenkataster“ und „Ereigniskataster“ ergänzt. Darüber hinaus wird eine Dokumentations- und Analysepflicht für alle Schadenereignisse eingeführt.

Einzelne Kantone kritisierten die Pflicht zur vollständigen Dokumentation von Schadenereignissen und deren Analyse als unverhältnismässig. Sie beantragten, dass nicht alle Schadenereignisse analysiert werden müssen, sondern nur die Grossereignisse oder dass nur dort Analysen durchgeführt werden, wo eine solche nötig ist.

3.2 Änderungen der Waldverordnung 30. November 1992 (WaV)

Art. 15 WaV

Die Grundlagen zum Schutz vor Naturereignissen werden in Analogie zu den Änderungen bei der Grundlagenbeschaffung für den Hochwasserschutz durch die Erstellung des Schutzbautenkatasters (Bst. a) und die Analyse von Schadenereignissen (Bst. b) ergänzt.

In der Anhörung wurden für die Bestimmung entsprechend den Kommentaren zum neuen Art. 27 WBV Anpassungen gefordert. Ein paar Teilnehmer äusserten Vorbehalte hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Vorschrift und forderten einen höheren Gestaltungsspielraum für die Kantone.

Art. 16 WaV

Zum Aufbau und Betrieb von lokalen oder regionalen Frühwarndiensten gehört auch die Erstellung von Notfallplänen, weshalb die Bestimmung diesbezüglich ergänzt wurde.

Wie Art. 24 WBV ist diese Anpassung vereinzelt auf Kritik gestossen. Zwei Kantone beantragten die Präzisierung der betroffenen Gefahr in Analogie zu Art. 24 WBV. Weiter wurde angemerkt, die Kantone sollen bei der Erstellung der Notfallpläne über einen gewissen Gestaltungsspielraum verfügen und deren Inhalt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und ihren Erfahrungen im Ereignisfall selbst definieren können. Andere kritisierten, die Einführung einer gesetzlichen Vorschrift zur Führung von Notfallplänen binde zusätzliche administrative Kapazitäten und führe zu heute noch nicht bezifferbaren Mehrausgaben beim Kanton. Sie sei effektiver auf Stufe Gemeinde anzusiedeln oder im Rahmen des zivilen Katastrophenschutzes zu regeln. Auch ein weiterer Teilnehmer beantragte die Streichung der Anpassung mit der Begründung, dass Notfallpläne nicht in die Waldgesetzgebung gehörten.

Art. 18 WaV

Die Kantone sollen verpflichtet werden, die raumwirksamen Ergebnisse der forstlichen Planung in ihrer Richtplanung zu berücksichtigen.

Diese Anpassung ist bei der grossen Mehrheit der Kantone auf keine Kritik gestossen. Drei Kantone beantragten jedoch die ersatzlose Streichung der Anpassung. Zum einen führten sie an, dass das Raumplanungsgesetz diesen Bereich auf Bundesebene ausreichend regle und die weitere Ausführung in der Kompetenz der Kantone liege. Ein Kanton sprach sich gegen eine zwingende Einbindung der Planung von überbetrieblicher Bedeutung in den Richtplan aus, da die Voraussetzungen von Art. 18 Abs. 3 WaV auch in anderer Form gewährleistet werden könnten. Schliesslich wurde vorgebracht, die Diskussion über eine solche Anpassung sei erst im Rahmen der anstehenden umfassenden Revision der WaV zu führen.

Art. 39 WaV

Keine Abgeltungen sollen zukünftig für Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen gewährt werden, die in ausgedehnten Gefahrenzonen und bekannten Gefahrengebieten erstellt wurden, ohne zwingend an diesen Standort gebunden zu sein.

Während einzelne Teilnehmer die vorgeschlagene Anpassung explizit begrüßten, wurde sie von anderen wie Art. 2 WBV infrage gestellt. So wurde analog kritisiert, dass die Bestimmung auch Gebiete mittlerer, geringerer und Rest-Gefährdung erfasse. Dies stehe im Widerspruch zum Raumplanungsrecht, welche Neubauten in solchen Gebieten erlaube. In Kantonen, wo grosse Flächen der Bauzonen in Gefahrenzonen – häufig mit geringem Gefährdungsgrad – liegen, scheine die Bestimmung künftig fast jede finanzielle Hilfe des Bundes für die Ergreifung von Schutzmassnahmen auszuschliessen. Des Weiteren sei die Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass nur Bauten und Anlagen erfasst werden, welche zum Zeitpunkt der Errichtung die in der Bestimmung genannten Kriterien erfüllen. Anlass zu Kritik gaben zudem ebenfalls die vage Formulierung durch unbestimmte Rechtsbegriffe, insbesondere das Kriterium der „bekannten Gefahrengebiete“.

Art. 39a WaV

Die neue Bestimmung wurde mit der Festlegung der anrechenbaren Kosten beim Hochwasserschutz (Art. 2a WBV) harmonisiert.

Diese Anpassung ist in der Anhörung insgesamt begrüßt worden, einzelne Teilnehmer kritisierten die Bestimmung aber wie bereits den analogen Art. 2a WBV. So wurde eine Differenzierung bei der Anrechenbarkeit von Gebühren und Steuern gefordert, da diese auch teilweise unmittelbar für die zweckmässige Erfüllung der beitragsberechtigten Aufgabe erforderlich seien. Ein anderer Teilnehmer erachtete die Regelung betreffend Gebühren und Steuern als überflüssig, da diese Kosten angesichts der Gesamtkosten kaum ins Gewicht fallen und es sich dabei um ein operatives Detail handle. Ein weiterer Teilnehmer sah im ersten Satz des vorgeschlagenen Art. 39a Abs. 1 WaV eine Wiederholung der allgemein gültigen Regelung nach Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen, weshalb er dessen Streichung beantragte. Schliesslich wurde analog zu Art. 2a WBV ebenfalls eine Ergänzung der Liste der anrechenbaren Kosten um „Massnahmen im Umgang mit Beständen von invasiven Neophyten, die die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigen“ gefordert.

Art. 43 WaV

Die Bemessung für Finanzhilfen an Massnahmen für überbetriebliche Planungsgrundlagen und die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen wurde geändert.

Diese Anpassung wurde von der grossen Mehrheit begrüßt, allerdings wurde vereinzelt eine Klärung betreffend die Tragweite und Auslegung der Bestimmung verlangt. Ein Teilnehmer schätzte den durch die Anpassung erhöhten Gestaltungsspielraum der Kantone, stellte jedoch die Notwendigkeit von Finanzhilfen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen generell in Frage. Weiter wurde als zusätzliches Kriterium für Finanzhilfen an Massnahmen für überbetriebliche Planungsgrundlagen der Kantone die Tragweite und die Qualität der Planungsgrundlagen gefordert. Ein anderer Teilnehmer kritisierte die Einschränkung der Massnahmen gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. b WaV zugunsten der Betriebe der Waldwirtschaft. Die Bestimmung solle sämtliche Optimierungsmassnahmen zugunsten der gesamten Waldwirtschaft ermöglichen. Ein Teilnehmer verlangte, dass bestehende Holzvermarktungsorganisationen auch nach dieser Anpassung vom Bund unterstützt werden. Zudem wurde eine Anpassung auch von Art. 43 Abs. 3 WaV an den Umstand, dass die Finanzhilfen nicht mehr an die Voraussetzung „gemeinsame Holznutzung“ geknüpft sind, angeregt.

3.3 Änderungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV)

Art. 41 GschV

Die Frist für die Fertigstellung der strategischen Planungen an stehenden Gewässern hat sich als zu kurz erwiesen und wird um vier Jahre verlängert.

Zwei Organisationen beantragten einen Verzicht auf die Fristverlängerung in Bezug auf die strategische Planung der Revitalisierungen, während zwei Kantone die Fristverlängerung ausdrücklich befürworteten. Die Ablehnung der Fristverlängerung wurde damit begründet, dass der Gewässerraum von stehenden Gewässern gemäss der Übergangsbestimmung der Gewässerschutzverordnung bis am 31. Dezember 2018 ausgeschieden sein muss. Es wurde befürchtet, dass Revitalisierungsabsichten, welche mehr Raum als festgelegt beanspruchen würden, vier Jahre später wegfallen, auch wenn der Gewässerraum in einem solchen Fall gemäss Art. 41b GschV erhöht werden müsste. Einige Kantone forderten, dass das BAFU die methodischen Grundlagen für die strategischen Planungen an stehenden Gewässern frühzeitig zur Verfügung stellt, dabei aber den Kantonen – insbesondere jenen, welche schon früher mit der Umsetzung begonnen haben – einen ausreichenden Gestaltungsspielraum belässt.

Übergangsbestimmung zu Art. 54b GschV

Die Übergangsbestimmung in Absatz 3 soll um weitere vier Jahre (eine Programmperiode) verlängert werden, sodass sich die Höhe der Abgeltungen zunächst weiterhin nach dem Umfang der Massnahmen richtet bis die Standardpreise pro Leistungseinheit für die Revitalisierung von Gewässern festgelegt werden können.

Die Verlängerung der Übergangsbestimmung wurde begrüsst, einige Teilnehmer kritisierten jedoch bei der Gelegenheit die Absicht des Bundes, Revitalisierungen in Zukunft mit Pauschalbeiträgen wie mit Standardpreisen pro Leistungseinheit zu unterstützen. Dies werde den unterschiedlichen Voraussetzungen bei Revitalisierungsvorhaben nicht gerecht. Als Kriterien sollen vielmehr die tatsächlich entstandenen Kosten herangezogen werden. Andere Teilnehmer wollen schwergewichtig auf den Nutzen für die Natur und Landschaft oder in Beibehaltung der Übergangsbestimmung auch in Zukunft auf den Umfang der Massnahmen abstellen.

3.4 Änderung der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)

Art. 24 LSV

Mit Blick auf den Grundsatz der Lärmbekämpfung an der Quelle soll mit der geplanten Anpassung von Art. 24 LSV die Subventionierung von Schallschutzfenstern um die Hälfte herabgesetzt und die dadurch frei gewordenen Mittel für Massnahmen an der Quelle genutzt werden.

Diese Anpassung wurde von einigen Anhörungsteilnehmern mit Verweis auf den Grundsatz der Lärmbekämpfung an der Quelle ausdrücklich begrüsst, von der überwiegenden Mehrheit jedoch stark kritisiert. Dies wurde damit begründet, dass die Schallschutzfenster nach wie vor oft die beste und einzig effektive Massnahme gegen Lärm seien. Lärmarmen Belag sei oft kein Ersatz, da dieser einerseits nicht überall Sinn mache, was u.a. auf die geringe Lebensdauer, mangelnde Frostbeständigkeit und den nötigen Mehraufwand im Unterhalt zurückzuführen sei. Andererseits schützten die lärmarmen Beläge nicht gegen jede Art von Lärm wie z.B. Fluglärm. Die genannten Faktoren träten besonders ausgeprägt bei Strassenbelägen in Lagen über 600 m.ü.M. oder in dicht besiedelten Gebieten auf. Schallschutzfenster seien deshalb oft die einzige Möglichkeit, die Menschen vor der übrigbleibenden schädlichen Lärmeinwirkung zu schützen.

Des Weiteren wären gemäss einigen Teilnehmern durch die neue Regelung insbesondere jene Kantone und Gemeinden betroffen, welche zusätzlich zum Bundesbeitrag freiwillige Beiträge für den Einbau von Schallschutzfenstern an Strassen mit Belastungen zwischen dem Alarmwert und

dem Immissionsgrenzwert leisten. Sie müssten mehr finanzielle Mittel einschliessen oder das Beitragsmodell anpassen.

Oft wurde zudem vorgebracht, dass es sich bei der vorgeschlagenen Anpassung der Subventionierung um einen Grundsatzentscheid handle, der nicht während der laufenden Sanierungsfrist zu treffen sei. So sei unklar, wie die Übergangsregelungen gestaltet und dabei insbesondere die durch lange Rechtsmittelverfahren verzögerten Projekte berücksichtigt werden könnten. Dies führe zu einer Ungleichbehandlung von bisher umgesetzten und neu geplanten Projekten. Zudem seien eine Vielzahl der Massnahmen bereits ergriffen oder in der Umsetzungsphase und eine Anpassung der Projekte und deren Realisierung bis zur vorgesehenen Sanierungsfrist im März 2018 kaum mehr möglich.

3.5 Änderungen der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV)

Art. 13 NHV

Die Aufzählung der zur Zusammenarbeit verpflichteten Gremien wurde mit den Fachorganen der Raumplanung ergänzt.

Diese Anpassung wurde gutgeheissen. Zusätzlich wurde von zwei Kantonen beantragt, die Bestimmung mit den Fachorganen des Umweltschutzes respektive mit den Grundeigentümern zu ergänzen.

Art. 29 NHV

Es handelt sich um eine formelle Anpassung, d.h. die in der Norm enthaltenen Verweise werden korrigiert.

Diese Anpassung wurde nicht bzw. nicht kritisch kommentiert.

3.6 Änderung der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV)

Art. 15 JSV

Die Kantone sollen die Erfordernisse des Arten- und Lebensraumschutzes in ihrer Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen.

Diese Anpassung wurde mehrheitlich begrüsst. Es wurde angemerkt, dass damit eine Lücke im Arten- und Biotopschutz geschlossen wird und die von der Jagdgesetzgebung geschützten Arten und Lebensräume nun effektiver geschützt werden können. Andererseits wurde vor der möglichen Kostenfolge gewarnt. Zwei Teilnehmer wiesen zusätzlich zu den finanziellen Auswirkungen darauf hin, dass mit dieser Anpassung erhebliche Flächen der Schweiz neu unter Schutz gestellt würden, was nicht notwendig sei.

3.7 Änderung der Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission über biologische Sicherheit vom 20. November 1996

Art. 1, 3, 5, 6 und 15 Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit

Die genannten Artikel werden mit dem geltenden Recht bzw. der Praxis in Übereinstimmung gebracht.

Zu diesen Änderungen gab es keine Rückmeldungen in der Anhörung.